

Statuten

der

Avadis Vermögensbildung SICAV

(nachfolgend "Gesellschaft" genannt)

17.04. 2024

I Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Avadis Vermögensbildung SICAV

besteht eine Gesellschaft in Form einer fremdverwalteten "Investmentgesellschaft mit variablem Kapital" (SICAV) der Kategorie "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 36 i.V.m. Art. 68 ff. sowie Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (das "KAG") mit Sitz in Zürich.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art. 2 Zweck

¹ Ausschliesslicher Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung ihres Vermögens bzw. ihrer Teilvermögen als kollektive Kapitalanlage gemäss KAG und seinen Verordnungen (die "**Kollektivanlagengesetzgebung**") sowie die Äufnung des Anlegeraktienkapitals und die Vertriebstätigkeit für ihre Anlegeraktien.

² Die Gesellschaft investiert die Anlegerteilvermögen sowie das Unternehmerteilvermögen ausschliesslich in Aktien bzw. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten in Anlagen oder Strategien investieren, welche denjenigen der jeweiligen Teilvermögen der Gesellschaft entsprechen. Die Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie die zulässigen Anlagetechniken und ihre Instrumente werden detailliert im Anlagereglement geregelt.

³ Die Gesellschaft darf überdies bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit unerlässlich ist.

⁴ Die Gesellschaft kann im weitesten gesetzlich zulässigen Rahmen alle Massnahmen ergreifen und alle Geschäfte tätigen, die sie zur Erreichung ihres Zweckes für geeignet und angemessen erachtet.

II Aktienkapital, Ausgaben, Rücknahmen

Art 3 Kapital und Teilvermögen

¹ Das Kapital der Gesellschaft ist in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt.

² Die Höhe des Kapitals und die Anzahl der Aktien sind nicht im Voraus bestimmt.

³ Die Aktien weisen keinen Nennwert auf und sind vollständig in bar liberiert.

⁴ Die Gesellschaft weist ein Teilvermögen für die Unternehmeraktien (nachfolgend das "Unternehmerteilvermögen") und ein oder mehrere Teilvermögen für die Anlegeraktien (nachfolgend die "Anlegerteilvermögen") auf. Das Unternehmerteilvermögen sowie die Anlegerteilvermögen werden hiernach gemeinsam als Teilvermögen bezeichnet.

⁵ Das Kapital jedes Teilvermögens entspricht jederzeit dem unter Art. 7 definierten Nettoinventarwert des Teilvermögens.

Art 4 Mindesteinlage, Mindestvermögen, Höhe der eigenen Mittel

¹ Die gesetzlich zum Zeitpunkt der Gründung vorgeschriebene Mindesteinlage beträgt CHF 250'000.-. Die Mindesteinlage ist durch die Unternehmeraktionäre dauernd einzuhalten.

² Das Mindestvermögen jedes Anlegerteilvermögens beträgt CHF 5'000'000.-. Jedes Anlegerteilvermögen hat spätestens nach der durch die Kollektivanlagengesetzgebung oder allenfalls einer abweichenden, von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Frist, über dieses Mindestvermögen zu verfügen. Nach Ablauf dieser Frist meldet die Gesellschaft eine Unterschreitung des Mindestvermögens unverzüglich der Aufsichtsbehörde.

Art 5 Aktienklassen

¹ Die Gesellschaft kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Aktienklassen, deren Aktiva gemeinsam im Einklang mit der spezifischen Anlagepolitik des betroffenen Teilvermögens angelegt werden und die sich namentlich hinsichtlich Vergütungsstruktur, Währungsabsicherung, Aktionärskreis, Referenzwährung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge sowie Mindesteinlage voneinander unterscheiden können, schaffen, aufheben oder vereinigen. Die Gesellschaft publiziert die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Aktienklassen in den Publikationsorganen.

² Aktienklassen desselben Teilvermögens beziehen sich jeweils auf dieselben Vermögenswerte und Verpflichtungen. Für die Verpflichtungen einer Aktienklasse desselben Teilvermögens können auch Vermögenswerte einer anderen Aktienklasse desselben Teilvermögens in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft weist im Prospekt mit integriertem Anlagereglement (der Prospekt) darauf hin, dass alle Klassen eines Teilvermögens das Risiko von spezifischen Verpflichtungen einer Klasse tragen, wenn diese Verpflichtungen nicht aus der diese entfallenden Quote am Teilvermögen befriedigt werden können.

³ Die Vereinigung von Aktienklassen eines Teilvermögens bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Teilvermögens.

Art. 6 Aktien

¹ Die Unternehmeraktien lauten auf den Namen. Die Anlegeraktien lauten auf den Namen.

² Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung des betroffenen Teilvermögens Anlegeraktien, die auf den Namen lauten, in Inhaberaktien umwandeln bzw. Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

³ Die Aktionäre sind nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens beteiligt, dessen Aktien sie halten.

⁴ Die Aktionäre sind nur zur vollständigen Einzahlung bzw. Einlage des Ausgabepreises der von ihnen gezeichneten Aktien der Gesellschaft verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Art. 9 und Art. 14.

⁵ Die Aktionäre sind nicht berechtigt, die Verurkundung ihrer Aktien in Wertpapierform zu verlangen. Die Aktien werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Sie können in Form von Bucheffekten nach dem Bundesgesetz über Bucheffekten (BEG) vom 3. Oktober 2008 ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschliessen, die Anlegeraktien in einer auf den Namen lautenden Globalurkunde auf Dauer zu verbrieften, an der den Aktionären Miteigentum im Umfang ihres Aktienbestandes an der Gesellschaft zusteht. Die Aufhebung des Miteigentums bzw. Aufteilung der Globalurkunde ist nur durch eine Statutenänderung möglich.

Art. 7 Vermögenswert, Nettoinventarwert

¹ Das Vermögen jedes Anlegerteilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlegerteilvermögens bewertet.

² Das Vermögen des Unternehmerteilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Aktien

ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Unternehmerteilvermögens bewertet. Vorbehalten bleibt die Bewertung des materiellen und immateriellen Anlagevermögens des Unternehmerteilvermögens, welches zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Abzug der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu bewerten ist.

³ Jedes Teilvermögen weist einen eigenen Nettoinventarwert pro Aktie aus, sofern mehrere Aktienklassen ausgegeben sind, jeweils pro Aktienklasse.

⁴ Der Nettoinventarwert einer Aktie ergibt sich aus dem Verkehrswert des zugehörigen Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der in diesem Teilvermögen im Umlauf befindlichen Aktien. Bei mehreren Aktienklassen ergibt sich der Nettoinventarwert einer Aktie aus den der betreffenden Aktienklasse zukommenden Vermögenswerten des Teilvermögens (vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, welche dieser Aktienklasse zuzurechnen sind), dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien dieser Klasse des entsprechenden Teilvermögens. Der Nettoinventarwert wird in der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder, sofern abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

⁵ Das Anlagereglement bzw. der Prospekt enthalten weitere Angaben zur Bewertung und der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens.

Art 8 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

¹ Die Gesellschaft kann jederzeit gemäss den Bestimmungen des Anlagereglements bzw. des Prospekts neue Aktien zum Nettoinventarwert ausgeben und muss auf Ersuchen eines Anlegeraktionärs ausgegebene Aktien zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Vorbehalten bleiben die im Prospekt im Rahmen der im Anlagereglement genannten Maximalsätze vorgesehenen Vergütungen sowie allfällige mit der Ausgabe oder Rückgabe verbundene Steuern, Abgaben bzw. Kosten.

² Die Unternehmeraktionäre können ihre Aktien nur zurückgeben, sofern die Bestimmungen von Art. 4 eingehalten werden.

³ Eine Statutenänderung oder ein Beschluss der Generalversammlung ist für die Ausgabe, Rückgabe oder den Umtausch der Aktien nicht erforderlich. Ergänzend gelten die Bestimmungen von Abs. 7 nachstehend.

⁴ Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Aktien erfolgt grundsätzlich in bar. Vorbehalten bleiben Sacheinzahlungen und Sachrückzahlungen nach Massgabe der durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen des Anlagereglements.

⁵ Das Anlagereglement bzw. der Prospekt regelt die Einzelheiten für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie für den Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse oder eines anderen Teilvermögens der Gesellschaft.

⁶ Alle Aktien haben zum Zeitpunkt der Erstemission denselben, in der Referenzwährung berechneten Nettoemissionspreis. Vorbehalten bleibt der Nettoemissionspreis, welcher als Grundlage für die Übertragung und Sacheinlage der Anteile der ABB Vermögensbildungsstiftung, Baden, an die Gesellschaft im Rahmen der Erstemission bei der Gründung der Gesellschaft gemäss Gründungsurkunde vom 24. Juni 2008 diente und dem Verkehrswert jedes Teilvermögens bzw. dem jeweiligen Nettoemissionspreis der eingebrachten Anteile der ABB Vermögensbildungsstiftung an diesem Datum entsprach. Vorbehalten bleiben überdies Rundungen bei Ausgabe von Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, und Abweichungen zufolge Devisenkursentwicklungen vor dem Erstausgabebetag. Der Nettoemissionspreis der Erstausgabe entspricht dem von Aktionären zu zahlenden Erstausgabepreis der entsprechenden Aktienklasse ohne Berücksichtigung allfälliger auf der Ausgabe erhobener Vergütungen, Steuern und Abgaben.

⁷ Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Bezug desjenigen Teils der jeweils neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht.

⁸ Die Gesellschaft kann bei einer kollektiven Kapitalanlage mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit nach Massgabe der Bestimmungen des Prospekts bzw. des Anlagereglements die Rückgabe von Aktien auf bestimmte Termine einschränken, wobei mindestens vier Rückgabetermine pro Jahr bestehen müssen.

⁹ Die Gesellschaft kann die Rückzahlung vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Teilvermögens bildet, geschlossen oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die kollektive Kapitalanlage undurchführbar werden;
- d) zahlreiche der sich im Umlauf befindenden Aktien des entsprechenden Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Aktionäre wesentlich beeinträchtigt werden können.

Die Gesellschaft teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Aktionären mit. Die Gesellschaft darf keine neuen Aktien eines Teilvermögens ausgeben, solange deren Rückzahlung gemäss Bst. a bis c oben aufgeschoben ist.

Art. 9 Vergütungen bzw. Kosten

Die Vergütungen bzw. Kosten zulasten der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie die Vergütungen bzw. Kosten zulasten eines Teilvermögens sind im Anlagereglement bzw. im Prospekt beschrieben. Vergütungen bzw. Kosten können je Aktienklasse unterschiedlich ausfallen.

Art. 10 Übertragung der Aktien

¹ Anlegernamenaktien sind als unverbriefte buchmässig geführte Forderungen mittels Zession übertragbar. Die Bestimmungen gemäss Art. 11 über den Eintrag im Aktienbuch bleiben vorbehalten.

² Die Unternehmernamenaktien sind als unverbriefte buchmässig geführte Forderungen mittels Zession sowie Zustimmung des Verwaltungsrates übertragbar. Die Bestimmungen gemäss Art. 11 über den Eintrag im Aktienbuch bleiben vorbehalten.

³ Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung bzw. das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers als Unternehmeraktionär bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern bzw. abweisen. Als wichtiger Grund gilt der Erwerb von Unternehmeraktien durch andere Gesellschaften oder Personen als die ABB Wohlfahrtsstiftung oder der Avadis Vorsorge AG bzw. durch andere Gesellschaften oder Personen als solche, die mit der ABB Wohlfahrtsstiftung oder Avadis Vorsorge AG in genügend enger Beziehung stehen.

Art.11 Aktienbuch

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Aktionäre mit Namen, Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, Nationalität (bei juristischen Personen: Gesellschaftssitz) sowie Anzahl, Klasse und Kategorie der Aktien eingetragen werden. Jede Namens- oder Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

² Anerkannt werden Unternehmeraktionäre mit der Zustimmung gemäss Art. 10 Abs. 3 sowie Anlegernamenaktionäre, sofern sie im Aktienbuch eingetragen sind.

³ Nach dem Erwerb von Namenaktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn der Verwaltungsrat als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innerhalb von 20 Tagen nach dessen Erhalt ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

⁴ Die Anerkennung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern die Gesellschaft beschliesst, die Namenaktien zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Ablehnung des Gesuchs zurückzunehmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 14.

⁵ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

- a) sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Die Gesellschaft kann jedoch Aktionäre im Aktienbuch eintragen, welche erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen, jedoch für fremde Rechnung halten, sofern zu erwarten ist, dass dies für die Gesellschaft nicht zu Nachteilen führt (z.B. im Falle vertragsrechtlicher Anlagefonds oder anderer Formen der kollektiven Anlage, wie Partnerships, Unit Trusts etc.);
- b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- c) kein wichtiger Grund im Sinne von Art. 10 Abs. 3 vorliegt.

Art. 12 Aktionärskreis

¹ Der Aktionärskreis ist auf Aktionäre, welche aufgrund ihres ausschliesslichen Wohnsitzes oder Aufenthalts in der Schweiz steuerpflichtig sind, beschränkt. Aktien dürfen überdies nicht direkt oder indirekt von natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden, sofern (i) deren Status gemäss dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") nicht mit dem Status der Gesellschaft und/oder der Teilvermögen gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Intergovernmental Agreement, "IGA") vereinbar ist, und/oder (ii) sie als eine "US-Person", "Non-Participating FFI" und "Passive NFFE with US owner(s)" gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und des IGA qualifizieren.

² Die Gesellschaft kann zudem den Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien für Teilvermögen bzw. Aktienklassen wie folgt einschränken oder untersagen:

- a) Diese Statuten stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien für Teilvermögen bzw. Aktienklassen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.
- b) Die Aktien von Teilvermögen bzw. Aktienklassen werden insbesondere nicht unter dem United States Securities Act of 1933 ("1933 Act") oder den Wertpapierrechten eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Deshalb dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung der Registrierungsvorschriften des 1933 Acts ermöglicht und ist auch

unter Berücksichtigung allfälliger anderweitiger relevanter Vorschriften der Vereinigten Staaten zulässig.

- c) Wenn die für die entsprechenden Aktienklassen erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Diese Beschränkungen sind im Prospekt näher zu erläutern.

³ Falls sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Aktionär einer Aktienklasse eines Teilvermögens für diese Klasse nicht qualifiziert, hat der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien in Aktien einer Klasse desselben Teilvermögens, deren Teilnahmevoraussetzungen der Aktionär erfüllt, umzuwandeln oder die betreffenden Aktien auf dem Zwangswege gemäss Art. 13 zurückzukaufen.

⁴ Falls sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Aktionär eines Teilvermögens für dieses Teilvermögen nicht qualifiziert, hat der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien auf dem Zwangswege gemäss Art. 13 zurückzukaufen.

Art 13 Zwangsrückkauf

¹ Die Gesellschaft ist verpflichtet, die bzw. einzelne Aktien in folgenden Fällen zwangsweise zurückzunehmen:

- a) wenn dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b) wenn der Aktionär die gesetzlichen oder statutarischen, Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser Gesellschaft nicht mehr erfüllt.

² Zusätzlich können die Aktien eines Aktionärs durch die Gesellschaft zum jeweiligen Rücknahmepreis zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Aktionärs an der Gesellschaft geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Aktionäre massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für die Gesellschaft im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Aktionäre ihre Aktien in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieser Statuten oder des Prospektes erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der Aktionäre beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können.

³ Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionäre, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktien- klasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Aktien innert 30 Kalendertagen im Sinne von Art. 8 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Aktien einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Aktionär dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Gesellschaft entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere

Aktienklasse dieser Gesellschaft oder, sofern dies nicht möglich ist, einen Zwangsrückkauf der betreffenden Aktien vornehmen.

⁴ Sofern die Gesellschaft die Voraussetzungen zum Halten von Aktien oder Aktienklassen nach Massgabe von Art. 12 ändert, teilt sie dies den Aktionären, welche die Voraussetzungen zum Halten von Aktien oder Aktienklassen nicht mehr erfüllen, mit und fordert sie dazu auf, ihre Aktien innert einer von der Gesellschaft festzulegenden Frist von mindestens 30 Tagen zurückzugeben. Leistet der Aktionär dieser Aufforderung nicht Folge, ist die Gesellschaft verpflichtet einen Zwangsrückkauf der betreffenden Aktien vorzunehmen.

⁵ Der Zwangsrückkaufpreis bestimmt sich nach Art. 7 Abs. 4.

Art 14 Unternehmeraktionäre

Die Unternehmeraktionäre haben die gemäss Kollektivanlagengesetzgebung und Statuten obliegenden Pflichten. Sie haben namentlich die Mindesteinlage gemäss Art. 4 Abs. 1 dauernd einzuhalten.

Art 15 Auskunftsrecht der Aktionäre

¹ Die Aktionäre sind berechtigt, von der Gesellschaft die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes zu verlangen.

² Die Gesellschaft erteilt jedem Aktionär jederzeit Auskunft, wenn der Aktionär ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte vergangener Jahre geltend macht. Ein Interesse eines Aktionärs besteht namentlich, wenn die verlangten Angaben für die Ausübung von Mitgliedschafts- und Forderungsrechten erforderlich sind.

Art 16 Verhältnis zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Die Bestimmungen im Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) über öffentliche Kaufangebote sind auf die Gesellschaft nicht anwendbar. Vorbehalten bleiben aber die Offenlegungspflichten gemäss FinfraG, sowie bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Aktien der Gesellschaft die massgebenden börsenrechtlichen Bestimmungen.

III Organisation der Gesellschaft

Art 17 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung
- B Verwaltungsrat

C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 18 Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung sämtlicher Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes im Rahmen der gemäss Anlagereglement und Art. 31 zulässigen Ausschüttungen;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- g) Änderung des Anlagereglements, sofern sie
 - nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist,
 - Rechte der Aktionäre berührt, und
 - nicht ausschliesslich formeller Natur ist.

² Generalversammlungen für einzelne Teilvermögen können einberufen werden, wenn es um Entscheide geht, welche lediglich dieses Teilvermögen betreffen. Die Bestimmungen betreffend die Generalversammlungen kommen sinngemäss zur Anwendung.

Art 19 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent der Stimmen der Gesellschaft oder, sofern nur einzelne Teilvermögen betroffen sind, 10 Prozent der Stimmen des jeweiligen Teilvermögens vertreten.

Art. 20 Form der Einberufung, Traktandierung

¹ Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in den Publikationsorganen der Gesellschaft spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind bekanntzugeben: (i) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, (ii) die Verhandlungsgegenstände, (iii) die Anträge des Verwaltungsrates, (iv) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und (v) gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Die Aktionäre können überdies schriftlich direkt orientiert werden.

² Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmen sämtlicher beziehungsweise, sofern nur einzelne Teilvermögen betroffen sind, einzelner Teilvermögen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eintrifft.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Einheit der Materie gewahrt ist, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind. Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

⁵ Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Jahresbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der ordentlichen Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Art. 21 Vorsitz, Büro, Protokoll

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den/die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Das Protokoll hält fest: (i) das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung, (ii) die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden, (iii) die

Beschlüsse und die Wahlergebnisse, (iv) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten, (v) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen und (vi) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Art. 22 Teilnahmeberechtigung

¹ Der Verwaltungsrat erlässt, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Statuten, die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

² Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Namenaktionäre, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Namenaktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

³ Ein stimmberechtigter Aktionär kann sich durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder einen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen. Die Gesellschaft regelt in der Einladung die Anforderungen an den Nachweis der Vertretungsvollmacht.

⁴ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Art. 22 Stimmrechte

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Anlegeraktionäre sind stimmberechtigt für:

- a) das Teilvermögen, an dem sie beteiligt sind;
- b) die Gesellschaft, wenn der Entscheid die Gesellschaft als Ganzes betrifft.

³ Unternehmeraktionäre sind stimmberechtigt für die Gesellschaft als Ganzes sowie in den für sie von Gesetz oder Statuten vorgesehenen Zuständigkeiten.

⁴ Weicht der einem Teilvermögen zurechenbare Stimmanteil deutlich von dem diesem Teilvermögen zurechenbaren Vermögensanteil ab, so können die Aktionäre an der Generalversammlung gemäss Abs. 2 Bst. b über die Zerlegung oder Zusammenlegung der Aktien einer Aktienkategorie entscheiden. Dieser Beschluss unterliegt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art 24 Beschlussfassung, Wahlen, Tagungsort

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen stets mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Wahlergebnis zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

³ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende das geheime Verfahren anordnet oder die Generalversammlung dies so beschliesst.

⁴ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Art 25 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilvermögens, Versammlung der Unternehmensaktionäre, Zirkularbeschlüsse

¹ Ein Beschluss der Unternehmensaktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Auflösung der Gesellschaft bzw. eines Anlegerteilvermögens. Über die Auflösung des Unternehmerteilvermögens kann nur im Rahmen des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft entschieden werden.

² Betreffend die Versammlung der Unternehmensaktionäre bzw. der Anlegeraktionäre kommen die Bestimmungen betreffend die Generalversammlung sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer Universalversammlung, die ohne Einhaltung der vorstehenden Formvorschriften abgehalten werden kann.

³ Anstelle von Beschlüssen an Versammlungen können Abstimmungen über den Korrespondenzweg treten, sofern nicht ein Unternehmeraktionär Beschlussfassung an einer Versammlung verlangt.

B Verwaltungsrat

Art. 26 Oberleitung, Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung einer allfälligen Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat und seine allfälligen Beauftragten wahren die Interessen der Gesamtheit der Aktionäre.

³ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation einschliesslich Erlass des Organisationsreglements;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

- d) die Ernennung und Abberufung nach Massgabe des Organisationsreglements allfällig mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. Dritter und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Publikation der Prospekte, Jahres- und Halbjahresberichte;
- h) die Behandlung der Prüfberichte der Revisionsstelle;
- i) die Festlegung, Änderung und Umsetzung der Grundsätze der Anlagepolitik sowie die Aufstellung des Anlagereglements, soweit diese nicht gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. g der Generalversammlung vorbehalten ist;
- j) die Bezeichnung und den Wechsel der Depotbank;
- k) der Entscheid über die Bewertung der Anlagen;
- l) das Sicherstellen der Schaffung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines wirksamen internen Kontrollsystems (IKS);
- m) den Entscheid über die Delegation der Administration der SICAV an eine Fondsleitung sowie über die Delegation der Anlageentscheide und allfälliger weiterer Teilaufgaben an eine Fondsleitung bzw. entsprechend qualifizierte Dritte;
- n) die Instruktion, Überwachung und Kontrolle der Beauftragten;
- o) die Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik;
- p) die Festlegung der Richtlinien betreffend den Einsatz von Derivaten, die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft;
- q) die Schaffung neuer Teilvermögen sowie neuer Anteilklassen.

⁴ Der Verwaltungsrat kann insbesondere folgende Aufgaben auf Grundlage des Organisationsreglements sowie im Rahmen der massgeblichen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung ganz oder teilweise delegieren:

- a) die Administration (inklusive namentlich auch das Risk Management, die Compliance, die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der

IT-Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben der Gesellschaft, wie z.B. die Steuerabrechnungen für die Gesellschaft bzw. die Teilvermögen sowie Rückforderungen von Quellensteuern) Ausarbeitung von Prospekten und vereinfachten Prospekten;

- b) die Anlageentscheide;
- c) den Vertrieb der Gesellschaftsanteile;
- d) die Rechts- und Steuerberatung;
- e) die Aufstellung des Anlagereglements neuer Teilvermögen;
- f) den Entscheid über die Bewertung der Anlagen;
- g) den Entscheid über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- h) die Ausarbeitung sämtlicher Pflichtpublikationen, wie der Prospekt und Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte;
- i) die Administration;
- j) die Rechenschaftsablage;
- k) die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS);
- l) die Wahrnehmung der Meldepflichten;
- m) die Überwachung von allfälligen Unterbeauftragten.

⁵ Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind und kann in diesen Angelegenheiten Beschluss fassen.

Art 27 Wahl, Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt mit der Wahl und endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung am Ende der Amtsperiode. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

⁵ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art 28 Delegation, Ausschuss, Administration

Der Verwaltungsrat muss die Administration, vorbehaltlich der unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 26 Abs. 3, an eine Fondsleitung übertragen. Der Verwaltungsrat kann überdies soweit zulässig weitere Aufgaben ganz oder teilweise an Mitglieder, an eine Geschäftsleitung oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

Art 29 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Art 30 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll, Tagungsort, Verwendung elektronischer Mittel, schriftliche Beschlussfassung

¹ Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

² Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (zusätzlich zu seiner üblichen Stimme) den Stich-entscheid.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

⁴ Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung seiner Mitglieder fest.

⁵ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen (i) an einer Sitzung mit Tagungsort, wobei der Verwaltungsrat vorsehen kann, dass Mitglieder, die nicht am Tagungsort anwesend sind, unter Verwendung elektronischer Mittel teilnehmen können, (ii) unter Verwendung elektronischer Mittel ohne Tagungsort sowie (iii) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.⁶ Bei Verwendung elektronischer Mittel hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, deren Voten unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

⁷ Treten unter Verwendung von elektronischen Mitteln technische Probleme auf, sodass die Beschlussfassung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst wurden, bleiben gültig.

Art. 31 Verwendung des Erfolgs

¹ Der Nettoertrag der Gesellschaft bzw. von Teilvermögen wird jährlich pro Aktienklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Zeitpunkt der ersten Ausschüttung ist jeweils je Aktienklasse im Prospekt genannt. Allfällige Ausschüttungen auf Unternehmerteilvermögen und deren Umfang werden jährlich beschlossen. Vorbehalten bleiben die erforderlichen eigenen Mittel.

² Die Gesellschaft kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

³ Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Gesellschaft ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

⁴ Der Prospekt regelt die Einzelheiten, namentlich den Umfang der Nettoertragsausschüttung und den Umfang des zulässigen Vortrages auf neue Rechnung.

C Revisionsstelle

Art 32 Bestellung, Befugnisse

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle, wobei diese die Anforderungen in Bezug auf ihre Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Obligationenrecht und Kollektivanlagengesetzgebung erfüllen muss.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung am Ende der Amtsperiode. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

² Die Revisionsstelle führt ihre Pflicht zur Prüfung und Berichterstattung gemäss den anwendbaren Vorschriften des Obligationenrechts und der Kollektivanlagengesetzgebung aus.

IV Geschäftsjahr, Jahresbericht und Halbjahresbericht

Art 33 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art 34 Rechnungseinheit, Jahres und Halbjahresbericht

¹ Die Rechnungseinheit ist der Schweizer Franken. Die Referenzwährungen der einzelnen Aktienklassen werden durch den Verwaltungsrat bestimmt und sind im Prospekt ausgewiesen.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

³ Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat einen Halbjahresbericht gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

V Bekanntmachungen

Art 35 Bekanntmachungen

¹ Die durch Gesetz oder die Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in dem oder den weiteren im Prospekt respektive im Anlagereglement genannten Printmedium bzw. Printmedien und/oder der oder den von der Aufsichtsbehörde anerkannten, öffentlich zugänglichen elektronischen Plattform bzw. Plattformen.

² In den Publikationsorganen werden insbesondere Änderungen der Statuten, des Anlagereglements, der Wechsel des Verwaltungsrates und/oder der Depotbank, die Fusion von Anlegerteil- vermögen sowie die Liquidation der Gesellschaft oder von Anlegerteilvermögen nach Massgabe der Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung veröffentlicht.

³ Die Gesellschaft publiziert die Preise aller Aktienklassen, mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen", bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien in dem oder den jeweils im Prospekt bzw. im Anlagereglement genannten Preispublikationsorganen.

⁴ Die Statuten, das Anlagereglement sowie der Prospekt, das Basisinformationsblatt, die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Gesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

VI Haftung

Art 36 Haftung

¹ Jedes Anlegerteilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten.

VII Liquidation und Umstrukturierungen

Art. 37 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Versammlung der Unternehmeraktionäre nichts anderes festlegt. Ein abweichender Entscheid der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

² Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

³ Die Anlegeraktionäre haben ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionäre werden nachrangig befriedigt.

Art. 38 Umstrukturierungen

Die SICAV und ihre Teilvermögen können im Sinne von Art. 95 Abs. 1 KAG nach den im Anlagereglement festgelegten Verfahren und unter Einhaltung der Gesetzgebung über kollektive Kapitalanlagen umstrukturiert werden.

VIII Rechtsstreitigkeiten

Art 39 Rechtsstreitigkeiten

¹ Alle Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt. Vorbehalten bleiben die Rechtsbehelfe der Aktionäre an die Aufsichtsbehörde gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung.

² Für die Auslegung der Statuten ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

IX Inkrafttreten

Art 40 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Eintrag im Handelsregister in Kraft.

² Änderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zürich, 17. April 2024

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Beat Hügli

Sylvie Chassard Funk



Beglaubigung der Statuten (Konformitätsbeglaubigung)

Diese Statuten der Avadis Vermögensbildung SICAV wurden anlässlich der heutigen ordentlichen Generalversammlung beschlossen.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, unter Berücksichtigung der Änderungen gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung von heute, gültigen Statuten der Gesellschaft handelt.

Die vorliegenden Statuten werden hiermit beglaubigt (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Zürich, 17. April 2024



NOTARIAT AUSSERSIHL-ZÜRICH

Marc Schnellmann, Notar